

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 6

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne
Gähwiler

Kost und Logis

Seit 1993 wohne ich bei meinem Sohn in einem neuen Einfamilienhaus im Kellergeschoss, Zimmer mit Dusche/WC, selber möbliert. Ich helfe im Haushalt mit und bezahle Telefonrechnung, Lesestoff, Steuern und Toilettenartikel selber. Wenn Besuch zu mir kommt, bezahle ich einen Beitrag. Ich habe ein Einkommen von Fr. 2353.– Wieviel berechnen Sie mir im Monat?

Ich habe eigentlich gar nichts zu berechnen: Es sind die Kost- und Logisgeber, die den Preis für ihre Leistungen festsetzen müssen. Ich kenne weder die Wohn- noch die Haushaltkosten, nur Ihren (zugegeben bescheidenen) Speisezettel. Rechne ich Fr. 20.– pro Tag fürs Essen, zube-

reitet und aufgetischt, und Fr. 15.– fürs Wohnen, nichts für die Wäsche als Ausgleich für Ihre Mithilfe, kommen wir auf total Fr. 1050.– Kann aber sein, dass ich mit diesen Zahlen ziemlich danebengegriffen habe; wie gesagt, ich kenne Ihre Verhältnisse nicht. Ein Haushaltbeitrag ist eine familiäre Angelegenheit und muss von Fall zu Fall nach den persönlichen Umständen festgelegt werden. Mithilfe im Haushalt wird dann vergütet, wenn sie die Hausfrau erheblich entlastet, so dass diese beispielsweise auswärts arbeiten kann. Zu den ausfallenden Mittagessen: Einzeln wegfallende Mahlzeiten werden in der Regel nicht vergütet, dafür sollten Sie auch nichts für Ihren Besuch nachzahlen müssen. Sind Sie jedoch eine Woche abwesend, sind die Mahlzeiten vom monatlichen Haushaltbeitrag abzuziehen.

Pflegebedürftige Mutter

Unsere pflegebedürftige Mutter (81) zieht, bis ein Platz im Pflegeheim frei wird, zu mir. Nun möchte ich wissen, wieviel sie mir im Monat bezahlen soll. Sie hat die AHV von Fr. 1835.– und ein Vermögen von Fr. 35 000.– Meine Mutter kann das Haus nicht mehr verlassen, weil sie einen Schlaganfall hatte. Ich kann sie höchstens zwei bis drei Stunden allein lassen, sie muss gewaschen werden, braucht überall Hilfe, und nachts muss ich oft aufstehen.

Anfragen senden an:

Zeitung
Budgetberatung
Postfach
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.

In der Krankenpflege und -betreuung werden Fr. 16.– bis 20.– pro Stunde berechnet. Der grosse Einsatz von Angehörigen – meist Töchter oder Schwieger-töchter – kann in den meisten Fällen gar nicht in Stundenzahlen erfasst und entsprechend vergütet werden. Aber pro Tag wird Ihnen sicher niemand die 20 Franken streitig machen wollen, was bereits mit Fr. 600.– im Monat zu Buche schlägt. Berechnen wir die Hälfte Ihrer Wohnkosten, inbegriffen Heizung, Strom, PTT-Gebühren, Lesestoff usw., kommt das Wohnen auf ungefähr Fr. 550.– zu stehen, ohne Putzen und Aufräumen. Setzen wir für alle Mahlzeiten, Getränke, Zwischenverpflegungen täglich bescheidene Fr. 20.– (inkl. Arbeit) ein, für die Wäschebesorgung monatlich Fr. 100.– und für allgemeine Nebenkosten Fr. 50.–, kommen wir auf ein Endresultat von Fr. 1900.– pro Monat.

Da Sie die Heimtaxen kennen, wissen Sie, dass dieser Preis, so hoch er im ersten Moment erscheint, angemessen ist. Ob Sie ihn verlangen oder dem Budget Ihrer Mutter anpassen wollen, bleibt Ihre Entscheidung. Eine Ergänzungsleistung der AHV wird so oder so einmal fällig.

Wieviel soll mein Enkel zu Hause abgeben?

Mein Enkel erhält im 2. Lehrjahr 550 Franken Lohn plus 50 Franken Fahrspesen. Er wohnt bei Mutter und Pflegevater. Meine Frage: Wieviel darf verlangt werden für Zimmer, Mittag- und Abendessen und Wäschebesorgung?

Vermutlich wenig bis nichts. Was ganz und gar nicht heisst, der Lehrlingslohn sei Taschengeld! Selbstverständlich hat der Stift – im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten – einen Anteil an seine Lebenshaltungskosten zu übernehmen. Wieviel er abgeben soll, hängt nicht nur von seinem Lohn, sondern auch von seinen Verpflichtungen ab. Und diese kenne ich leider nicht. Folgendes Budget ist somit nur als Beispiel zu betrachten:

Einkommen: Fr. 600.–

Ausgaben:

Feste Verpflichtungen:

Krankenkasse	75.–
Fahrspesen	50.–
Schulmaterial	20.–
Haushaltbeitrag/ ausw. Mittagessen	100.– 245.–

Variable Kosten/per-
sönliche Auslagen:

Bekleidung	70.–
Taschengeld, Freizeit, Coiffeur	130.–
Sparen, Ferien, Anschaufungen	105.–
Kurse, Sport, Vereinstätigkeit	30.–
Unvorhergesehenes,	
Diverses	20.– 355.–
Total	600.–

Wie Sie sehen, vermag Ihr Enkel nur einen kleinen (je nach Ausgaben gar keinen) Haushaltbeitrag abzuliefern. Aber die Eltern können von ihm verlangen, dass er diverse persönliche Ausgaben übernimmt. So entlastet er das Familienbudget auch. Und lernt dazu, sein Geld einzuteilen, Verpflichtungen zu übernehmen und seine Ansprüche nach dem Einkommen zu richten.

Einsatz entschädigen?

Seit zwei Jahren wohne ich bei einem Witwer in einem Einfamilienhaus. Seiner Meinung nach besorgen wir den Haushalt gemeinsam! Am Anfang hat er hier und da beim Einkaufen bezahlt, aber immer weniger, und schliesslich hat er mir das Bezahlten der Einkäufe ganz überlassen. Er glaubte sogar, ich müsse für das Wohnen aufkommen.

Nun ist er seit Anfang des Jahres bettlägerig, und ich pflege ihn, was er als selbstverständlich erachtet. Ein Dankeschön genügt ihm; ich aber möchte mich nicht so ausnützen lassen. Ich möchte wissen, wieviel ich verlangen darf für die monatliche Pflege. Mein Sohn, der Pfleger ist, hilft auch noch mit.

Um die Fr. 3000.– brutto verdient eine erfahrene Hausangestellte, rund Fr. 800.– werden davon abgezogen für Kost und Logis. Von Rechtes wegen also keine Rede von zusätzlichem Anteil an Haushalt- und Wohnkosten! Dagegen von bezahlten Ferien und Freitagen. Nun sind Sie zwar keine Hausangestellte, einen «Lohn» in Form von Gratiswohnen und -essen hätten Sie allemal verdient. Und je nach (auch finanziellen) Verhältnissen ein grosses «Taschengeld» dazu. Aber das hätten Sie vor zwei Jahren, vor Ihrem Einzug, mit Ihrem Witwer vereinbaren müssen!

Jetzt ist es aber wirklich an der Zeit, dass Ihr Einsatz auch finanziell belohnt wird. Sie können mit Ihrem «Arbeitgeber» einen Monats- oder Stundenlohn vereinbaren. Letzterer beträgt je nach Landesgegend zwischen Fr. 18.50 und Fr. 25.– (Lohnvorschriften

gibt es jedoch keine: Sie können mit dem Mann vereinbaren, was Ihnen beiden richtig erscheint.) Selbst wenn Sie als gute Freundin nur die Hälfte davon verlangen, haben Sie, bei sagen wir fünf Stunden Arbeits- und Pflegeeinsatz, mindestens Fr. 1400.– zugute. Bei diesem bescheidenen Entgelt natürlich ohne Abzug für Kost und Logis. Auch Ihr Sohn kann für seinen regelmässigen Einsatz ein Entgelt in Rechnung stellen. Bei der Person, von der er «angestellt» wurde.

Was geschieht mit unserer Eigentumswohnung?

Meine Frau und ich (64 und 69 Jahre) kauften vor einem Jahr eine Eigentumswohnung. Zwei Söhne beteiligten sich mit je 1/8 an der Kaufsumme, der dritte Sohn wollte nicht mitmachen. Wie geht es nun weiter, wenn wir ein Alters- oder Pflegeheim finanzieren müssen oder beim Ableben? Vermögen besitzen wir keines mehr.

Reicht Ihr Einkommen nicht, die Heimkosten zu bezahlen, werden Sie Ihre Wohnung verkaufen müssen. Vielleicht kommt auch eine Vermietung in Frage, wenn Mieteinnahmen und Hypothekarzinsen in einem annehmbaren Verhältnis stehen und einer Ihrer Söhne bereit ist, allenfalls die Verwaltung zu übernehmen. Ich nehme an, Sie verzinsen Ihren Söhnen das Geld, das die beiden in Ihre Wohnung gesteckt haben. Wird Ihr Wohneigentum verkauft, erhalten sie ihren Anteil zurück plus den anteilmässigen Gewinn aus dem Verkaufserlös. Der Rest gehört Ihnen resp.

wird nach dem Ableben der Eltern unter den drei Söhnen gleichermaßen verteilt, ausser es besteht eine andere Testaments-Verfügung.

Damit die Kinder mit Erben warten müssen, bis beide Elternteile verstorben sind, und um den überlebenden Ehegatten bestmöglich abzusichern, rate ich Ihnen, bei einem Notar einen Erbvertrag zu machen. Gleichzeitig kann auch der Verteiler beim Verkauf der Wohnung schriftlich festgehalten werden. Geschäfte wie das Ihre sollte man unbedingt vertraglich regeln. Auch wenn sie innerhalb der Familie stattfinden!

Hausratversicherung noch nötig?

Seit ich geschieden bin, bestehen die gemeinsamen Versicherun-

gen nicht mehr für mich. Ich frage mich nun, ob es in meinem Alter sinnvoll ist, eine Hausratversicherung abzuschliessen. Wenn ja, könnten Sie mir eine günstige empfehlen?

Gehen Sie einmal durch Ihre Wohnung und notieren Sie sich, was da alles so herumsteht, -liegt und -hängt, vom Mobiliar über Bilder, Wertsachen und Unterhaltungselektronik (Radio, TV, Plattenspieler usw.) bis zu Schmuck, Büchern und Kleidern. Könnten Sie sich das alles einfach so neu erstehen, sollte es verbrennen, gestohlen oder unter Wasser gesetzt werden?

Die Hausratversicherung deckt in der Regel Feuer-, Wasser-, Glas- und Diebstahlschäden. Ich würde mich gegen diese Schäden absichern, gerade im Alter. Eine Versicherung an dieser Stelle namentlich nennen darf und kann

ich nicht. Günstig sind einige, herrscht doch in dieser Branche grosser Konkurrenzkampf. Siehe die vielen Inserate und Werbespots. Welches die günstigste und für Sie beste Versicherung ist, finden Sie mittels Offerten heraus. Es gibt da recht happige Differenzen! Lassen Sie sich verschiedene Angebote machen, und lesen Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, was gedeckt ist und was nicht. Ist etwas unklar (sprich fach-chinesisch) abgefasst, fragen Sie den Versicherungsvertreter. Schliessen Sie Ihre neue Versicherung keinesfalls auf zehn Jahre ab. Vielleicht kommt nächstes Jahr schon wieder eine bessere auf den Markt!

Mit freundlichen Grüissen
an alle Leserinnen und Leser
Marianne Gähwiler

Die Broschüre

Fragen und Antworten Rund ums Geld

hat unsere ehemalige und langjährige Budgetberaterin *Trudy Frösch-Suter* vollständig neu erarbeitet und mit aktuellen Fragen und Antworten versehen. Es entstand so ein den veränderten Problemen angepasster Ratgeber, den man in allen Lebenslagen, in denen Geld eine Rolle spielt, beziehen kann.

RATGEBER
Fragen
und Antworten

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin des
Senioren-Magazins
ZEITLUPE, stellt in
diesem Ratgeber die
ihr wichtig erscheinenden
Fragen und Ant-
worten zusammen
und kommentiert sie
in grösserer Zusam-
menhang.

ZEITLUPE PRO
SENIOREN

Ich bestelle Exemplar(e) der Broschüre «**Fragen und Antworten – Rund ums Geld**» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von (je) Fr. 20.– (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Bestellungen an: Zeitlupe, Broschüre, Postfach 642, 8027 Zürich

